

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd



für die Einwohner von
Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast,
Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Göolzau, Zehbitz

Jahrgang 9

Donnerstag, den 12. Dezember 2002

www.vgem-anhalt-sued.de
vgem-anhalt-sued@t-online.de

Nummer 12

▲
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ▲



die Weihnachtsbotschaft gibt uns auf, ▲
mit Hoffnung und Glauben an das ▲
Gute im Menschen zu denken. Nicht ▲
Neid und Intoleranz, sondern Werte- ▲
bewusstsein, Mitmenschlichkeit, Hilfs- ▲
bereitschaft und Eigenverantwortlich- ▲
keit sind für die Zukunft wieder not- ▲
wendiger denn je. Toleranz, Akzep- ▲
tanz, Vertrauen, Geduld, Zuversicht ▲
und Verantwortung für die Gemein- ▲
schaft sind von uns allen gefordert. ▲
Sicherlich wird auch das neue Jahr ▲
nicht einfach werden, doch wir wer- ▲
den es mit Zusammenhalt, Hoffnung ▲
und Engagement angehen, damit ▲
unsere Gemeinden und Region lebens- ▲
und liebenswert bleibt. ▲

In diesem Sinne ▲
wünschen wir ▲
Ihnen allen ▲
ein friedvolles, ▲
gesegnetes ▲
Weihnachtsfest ▲
und alles erdenklich ▲
Gute im Jahr 2003. ▲
Bürgermeister der Mitgliedsge- ▲
meinden und Verwaltungsleiter ▲
der VGem Anhalt-Süd ▲



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft

**In der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses
der VGem Anhalt-Süd am 20.11.2002
wurde folgendem Beschluss zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Anhalt-Süd beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses für das Jahr 2003 (Änderungen vorbehalten):

Mittwoch, 22.01.2003

Mittwoch, 19.02.2003

Mittwoch, 19.03.2003

Mittwoch, 16.04.2003

Mittwoch, 21.05.2003

Mittwoch, 25.06.2003

Mittwoch, 17.09.2003

Mittwoch, 22.10.2003

Mittwoch, 19.11.2003

Mittwoch, 17.12.2003

Nichtöffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Gemeinschaftsausschusssitzung

Am Mittwoch, dem 18.12.2002, 19.00 Uhr, findet im Sitzungssaal Weißandt-Göolzau, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Göolzau eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd statt.

Tagesordnung:

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
7. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
8. Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2003 der VGem Anhalt-Süd
9. Anfragen der Ausschussmitglieder

B: Nichtöffentlicher Teil

10. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
11. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes (nichtöffentlich)
12. Beratung Gewerbegebühren
13. Personalangelegenheit
14. Abschluss einer Kommunal-Rechtsschutzversicherung mit erweitertem Straf-Rechtsschutz
15. Anfragen der Ausschussmitglieder (nichtöffentlich)

gez. Hartung
Vorsitzender

GEMEINDE CÖSITZ

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Cösitz am 21.10.2002
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat beschließt die 1. Nachtragshaushaltsatzung sowie den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen der Gemeinde Cösitz für das Haushaltsjahr 2002.
2. Der Gemeinderat Cösitz beschließt den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung "Gastschulbeiträge" - Nutzung der Grundschule Kastanienschule - zwischen der Stadt Köthen/Anhalt und der Gemeinde Cösitz.
3. Der Gemeinderat Cösitz beschließt den Abschluss der "Verwaltungsvereinbarung zur Nutzung des Evangelischen Kindergartens „Guter Hirte“ der Evangelischen Kirchengemeinde St. Jakob Köthen" zwischen der Gemeinde Cösitz und der Evangelischen Kirchengemeinde St. Jakob Köthen.

Nichtöffentlicher Teil:

4. Übernahme von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Wege im Rahmen des BOV Cösitz
5. Beratung und Beschlussfassung über Neubau Feuerwehrgerätehaus Cösitz

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Cösitz am 14.11.2002
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Cösitz beschließt die 1. Änderungssatzung über die Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Cösitz vom 20.02.2001.

Nichtöffentlicher Teil:

2. Vergabe Straßenbau Dorfplatz Priesdorf

Abgelehnt wurde im öffentlichen Teil:

3. Der Gemeinderat Cösitz stimmt der Kompensationsplanung Windpark Anhalt-Süd der PERPETU-Projekt GmbH aus Kassel für die auf dem Gebiet der Gemarkung Cösitz geplanten Ausgleichsmaßnahmen zu.

1. Änderungssatzung über die Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Cösitz vom 20.02.2001

Auf der Grundlage der §§ 1, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) i.V.m. §§ 2 und 4 der Verordnung des Landkreises Köthen/Anhalt über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden vom 1. November 1993, zuletzt

geändert vom 19. April 1995 hat der Gemeinderat der Gemeinde Cösitz in seiner Sitzung am 14.11.2002 nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Geändert wird der § 1 Satz 2. Er erhält folgenden Wortlaut:
Die Brenntage für die Gemeinde Cösitz werden festgelegt auf jeden 2. und 3. Samstag im Monat November (Als Ausweichtag bei Schlechtwetter: 1. Samstag im Dezember). und jeden 1. und 2. Samstag im Monat Februar (Als Ausweichtag bei Schlechtwetter: 4. Samstag im Februar).

**§ 2
Schlussbestimmungen**

- (1) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Cösitz.

Cösitz, d. 19.11.2002

gez. i.V. v. Trotha
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Cösitz**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Cösitz in der Sitzung am 21.10.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden	erhöht	vermindert	und damit der	
	Euro	Euro	Gesamtbetrag des	
			Haushaltsplanes	
	um	um	gegenüber	nunmehr
			bisher	festgesetzt
			Euro	auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt:				
in der Einnahme				
auf	11.900		264.200	276.100
in der Ausgabe				
auf	11.900		264.200	276.100
b) im Vermögenshaushalt:				
in der Einnahme				
auf	46.000		205.000	251.000
in der Ausgabe				
auf	46.000		205.000	251.000

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 13.700,00 Euro um 10.000,00 Euro erhöht und damit auf 23.700,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 20.000,00 Euro um 35.200,00 Euro erhöht und damit auf 55.200,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Cösitz, den 08.11.2002

gez. Hartung
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen wurde mit Schreiben vom 07.11.2002, Az 150901/05-1.NT02 erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Gemeindeordnung für das Land S/A vom 16.12.2002 bis 03.01.2003 zu den Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmerei, Zimmer 221 öffentlich aus.

Cösitz, den 08.11.2002

gez. Hartung
Bürgermeister

GEMEINDE COSA

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Cosa am 04.11.2002
wurde folgendem Beschluss zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Cosa beschließt den Sitzungsplan des Gemeinderates Cosa für das Jahr 2003 (Änderungen vorbehalten).
Sitzungstermine für das Jahr 2003:

Beginn: 19.00 Uhr	Ort: Gehöft Feuerborn
Montag, d. 20.01.2003	Montag, d. 29.09.2003
Montag, d. 24.02.2003	Montag, d. 27.10.2003
Montag, d. 31.03.2003	Montag, d. 17.11.2003
Montag, d. 28.04.2003	Montag, d. 15.12.2003
Montag, d. 26.05.2003	
Montag, d. 30.06.2003	

Folgender Beschluss wurde im öffentlichen Teil abgelehnt:

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Cosa stimmt einer Erhebung von Beiträgen nach der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Cosa für nach dieser Satzung beitragsfähige Baumaßnahmen, die vor Inkrafttreten der Satzung am 10.04.1998 begonnen oder beendet wurden, zu.

GEMEINDE GLAUZIG

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Glauzig am 11.11.2002
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Glauzig beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates für das Jahr 2003 (Änderungen vorbehalten):

- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| Montag, 13.01.2003 | Montag, 07.07.2003 |
| Montag, 03.02.2003 | Montag, 08.09.2003 |
| Montag, 03.03.2003 | Montag, 13.10.2003 |
| Montag, 07.04.2003 | Montag, 10.11.2003 |
| Montag, 05.05.2003 | Montag, 08.12.2003 |
| Montag, 02.06.2003 | |

Die Sitzungen finden jeweils 19.00 Uhr im Gemeindebüro der Gemeinde Glauzig statt.

Nichtöffentlicher Teil:

2. Besetzung der Zivildienststelle im Jahr 2003
3. Wohnungsvergabe einer kommunaleigenen Wohnung

GEMEINDE GNETSCH

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Gnetsch am 12.11.2002
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Gnetsch stimmt der Kompensationsplanung Windpark Anhalt-Süd der PERPETU-Projekt GmbH aus Kassel für die auf dem Gebiet der Gemarkung Gnetsch geplanten Ausgleichsmaßnahmen zu.
2. Der Gemeinderat Gnetsch beschließt den Sitzungsplan des Gemeinderates Gnetsch für das Jahr 2003 (Änderungen vorbehalten).

Sitzungstermine des Gemeinderates Gnetsch:

- | | |
|--------------------------------|---------------------------------|
| Beginn: 19.00 Uhr | Ort: Vereinsraum Gnetsch |
| Dienstag, d. 14.01.2003 | Dienstag, d. 02.09.2003 |
| Dienstag, d. 04.02.2003 | Dienstag, d. 07.10.2003 |
| Dienstag, d. 04.03.2003 | Dienstag, d. 04.11.2003 |
| Dienstag, d. 01.04.2003 | Dienstag, d. 02.12.2003 |
| Dienstag, d. 06.05.2003 | |
| Dienstag, d. 03.06.2003 | |

Nichtöffentlicher Teil:

3. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag Flur 1, Flurstück 25
4. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02137, Flur 1, Flurstück 58

GEMEINDE GÖRZIG

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Görzig am 30.10.2002
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Vergabe Los 1 - Inneneinrichtung (Saal und Versammlungsraum)
2. Vergabe Los 3 - Inneneinrichtung (Küchenmöbel, Handwaschbecken)
3. Vergabe Los 4 - Inneneinrichtung (Technik und Bühnenausstattung)
4. Vergabe Los 5 - Inneneinrichtung (Beleuchtungskörper)
5. Vergabe Los 6 - Inneneinrichtung (Ausstattung, Kleinteile)
6. Vergabe Los 7 - Inneneinrichtung (Fußbodenbelag für Podestflächen)
7. Vergabe Los 8 - Inneneinrichtung (Küchengeräte)
8. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Deutschen Bahn im Bereich des HP Weißandt-Görlau
9. Fällung einer Weide

GEMEINDE LIBEHNA

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Libehna am 12.11.2002
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Libehna beschließt die Benutzerordnung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Libehna.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Libehna beschließt die Benutzergebührenordnung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Libehna.

Nichtöffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung.

**Benutzerordnung
für das Gemeindezentrum
der Gemeinde Libehna**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) § 6 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 hat der Gemeinderat Libehna in seiner Sitzung am 12.11.2002 für das Gemeindezentrum im Eichenweg 14 der Gemeinde Libehna nachfolgende Benutzerordnung beschlossen:

**§ 1
Nutzung**

(1) Das Gemeindezentrum der Gemeinde Libehna dient den ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Gesellschaften, Parteien und Bürgern als Stätte der Begegnung. Ausgeschlossen von der Nutzung sind Parteien im Sinne des Artikel 21 Absatz 2, sowie Vereine, Gruppierungen und Gesellschaften im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vorrang der Nutzung des Gemeindezentrums hat der Gemeinderat und die in Absatz 1 benannten Nutzer.

Wird das Gemeindezentrum durch diese zu bestimmten Terminen nicht belegt, besteht die Möglichkeit der Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine, Gesellschaften, Organisationen und Bürger.

**§ 2
Anmeldung**

(1) Die Nutzung des Gemeindezentrums ist in der Regel 4 Wochen vor Nutzungstermin in einem Antrag unter Angabe des Nutzungsgrundes schriftlich an das Amt 10 der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd in der Hauptstraße 31 in Weißandt-Görlau zu richten.

(2) Bewerben sich mehrere Antragsteller zum gleichen Termin, erhält der erste Antragsteller den Vorrang der Nutzung.

(3) Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung zur Nutzung der Einrichtung besteht im Rahmen der Vorschriften dieser Benutzerordnung.

Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

Der Bürgermeister ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, die Genehmigung nach pflichtgemäßen Ermessen zu versagen oder zurückzunehmen.

(4) Kann der Nutzer den angemeldeten Termin nicht wahrnehmen, so hat er die Abmeldung des Nutzungstermins unverzüglich schriftlich in der Regel eine Woche vor beabsichtigter Nutzung an die in Abs. 1 genannte Adresse zu richten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine telefonische Abmeldung zulässig.

§ 3 Art der Nutzung

(1) Vereine und Gruppierungen können das Gemeindezentrum z.B. nutzen für:

- Mitgliederversammlungen
- festliche Anlässe
- Ausstellungen

(2) Privatpersonen haben die Möglichkeit das Gemeindezentrum für Familienfeierlichkeiten zu nutzen.

(3) Eine Nutzung als öffentliche Gaststätte ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 4 Dauer der Nutzung

(1) Nutzung für Mitgliederversammlungen der Vereine, Parteien und anderer Gruppierungen:

Das Gemeindezentrum steht Vereinen, Parteien und anderen Gruppierungen am Nutzungstag 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis 1 Stunde nach Veranstaltungsende zur Verfügung.

(2) Nutzung für Feierlichkeiten, durch Vereine, andere Gruppierungen, sowie Privatpersonen:

Für die Nutzung zu feierlichen Anlässen zählen eine Vorbereitungszeit für die Feier, der eigentliche Nutzungstag sowie die Zeit zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Das Gemeindezentrum steht dem Nutzer

- in der Regel ab 15.00 Uhr - Tag vor der Nutzung (Vorbereitungszeit),
- der gesamte Nutzungstag oder mehrere Nutzungstage (tatsächliche Nutzung),
- in der Regel bis 10.00 Uhr - Tag nach der Nutzung (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes),

zur Verfügung.

(3) Nach der Nutzung ist das Gemeindezentrum im gereinigten, sauberen Zustand an einem vom Bürgermeister benannten Vertreter zu übergeben.

§ 5 Gastronomische Bewirtschaftung

Das Gemeindezentrum ist gastronomisch nicht bewirtschaftet.

Für die Bewirtschaftung ist der Nutzer selbst zuständig.

§ 6 Säuberung/Schadenersatz

(1) Jeder Nutzer ist für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Sauberkeit und Ordnung der genutzten Räume verantwortlich.

(2) Wird das Gemeindezentrum nach der Nutzung nicht ordnungsgemäß übergeben, beauftragt die Gemeinde auf Kosten des Nutzers einen Dritten mit der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.

(3) Beschädigungen sind der Gemeinde sofort anzuzeigen. Für entstandene Schäden im Zusammenhang mit und während der Nutzung haftet der Nutzer im vollem Umfang.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen bestehende Vorschriften können gemäß § 6 Absatz 7 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 8 Benutzungsgebühr

Die Erhebung einer Gebühr zur Nutzung des Gemeindezentrums ist entsprechend in der Benutzungsgebührenordnung geregelt.

§ 9 Einweisung

Nach Genehmigung der Nutzung erfolgt die Einweisung in die Räumlichkeiten des Gemeindezentrums durch einen vom Bürgermeister bestimmtem Vertreter.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Benutzerordnung tritt am 01.12.2002 in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Libehna.

Libehna, 13.11.2002

gez. Dr. Zschoche
Bürgermeister

Benutzergebührenordnung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Libehna

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) §§ 1, 2 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526) § 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 hat der Gemeinderat Libehna in seiner Sitzung am 12.11.2002 folgende Benutzergebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Nutzung des Gemeindezentrums im Eichenweg 14 in Libehna werden Gebühren nach Maßgabe dieser Benutzergebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der das Gemeindezentrum der Gemeinde Libehna in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsgebühr

(1) Für die Nutzung werden nachfolgend aufgeführte Gebühren erhoben:

- Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten 50,00 Euro pro Tag (ortsansässige gebührenpflichtige Nutzer)
- Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten 70,00 Euro pro Tag (nicht ortsansässige gebührenpflichtige Nutzer)
- Benutzungsgebühr für Geschirr 10,00 Euro pro Tag (ortsansässige gebührenpflichtige Nutzer)
- Benutzungsgebühr für Geschirr 15,00 Euro pro Tag (nicht ortsansässige gebührenpflichtige Nutzer)

(2) Für ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien und Gruppierungen wird eine Benutzungsgebühr oder Kautions nicht erhoben.

§ 4 Heranziehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird in der Regel vor Wahrnehmung des Nutzungstermines nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Die Gebühr ist an die Gemeindekasse zu entrichten. Ist die Gebühr vor dem Nutzungstermin nicht entrichtet, tritt die Genehmigung zur Nutzung nicht in Kraft.

**§ 5
Kautions**

- (1) In der Regel ist nach Genehmigung der Nutzung vor dem Nutzungstermin eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro auf das Konto der Gemeinde Libehna zu entrichten.
- (2) Der Einzahlungsbeleg ist bei Einweisung in die Örtlichkeit des Gemeindezentrums dem von der Gemeinde Libehna benannten Vertreter vorzuweisen.
Liegt der Beleg nicht vor, tritt die Nutzungsgenehmigung nicht in Kraft.
- (3) Nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten wird die Kautions zurückgezahlt.

**§ 6
Schlussbestimmungen**

- (1) Die Benutzergebührenordnung tritt am 01.12.2002 in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Libehna.

Libehna, 13.11.2002

gez. Dr. Zschoche
Bürgermeister

GEMEINDE PROSIGK

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Prosigk am 29.11.2002
wurde folgendem Beschluss zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

- 1. Der Gemeinderat Prosigk beschließt die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd.
- 2. Der Gemeinderat Prosigk beschließt die 1. Änderung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Prosigk vom 27.02.2002.
- 3. Der Gemeinderat Prosigk beschließt die Änderung des Straßenverzeichnisses dahingehend, dass der laut beiliegendem Lageplan gekennzeichnete Bereich der Gartenstraße als ländlicher Weg eingeordnet wird.
- 4. Der Gemeinderat Prosigk beschließt den Sitzungsplan des Gemeinderates Prosigk für das Jahr 2003 (Änderungen vorbehalten).

Sitzungstermine des Gemeinderates Prosigk:

Beginn: 19.00 Uhr	Ort: Gemeindezentrum
Freitag, d. 24.01.2003	Dienstag, d. 16.09.2003
Dienstag, d. 18.02.2003	Dienstag, d. 14.10.2003
Dienstag, d. 11.03.2003	Dienstag, d. 11.11.2003
Dienstag, d. 15.04.2003	Dienstag, d. 09.12.2003
Dienstag, d. 13.05.2003	
Dienstag, d. 10.06.2003	

**1. Änderung zur Satzung über den Betrieb
und die Benutzung der Kindertagesstätte
der Gemeinde Prosigk vom 27.02.2001**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, in der derzeit gel-

tenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern (KiBeG) vom 26. Juni 1991, in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat Prosigk in seiner Sitzung am 29.11.2002 folgende 1. Änderung:

§ 1

Geändert wird der § 5. Er erhält folgenden Wortlaut:

Elternbeiträge

Für den Besuch der Kindertagesstätte wird ein Elternbeitrag erhoben.

Die Benutzung der Kindertagesstätte ist gemäß § 18 KiBeG gebührenpflichtig. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in ihrer Höhe durch den Träger der Kindertagesstätte nach Anhörung des Kuratoriums festgesetzt und erhoben.

Elternbeitragshöhe für die Betreuung

	unter 3 Jahren	ab 3-6 Jahren
Für ein Kind		
Ganztagsplatz		
10-Std.-Betreuung	139 Euro	103 Euro
Teilzeitplatz		
8-Std.-Betreuung	118 Euro	87 Euro
Teilzeitplatz von mehr als		
4 Std. und weniger als 6 Std.	71 Euro	53 Euro
Hortplatz (ab Schuleintritt		
bis zur Vollendung des		
14. Lebensjahres)		41 Euro

bei zwei Kindern in der gleichen Einrichtung

Ganztagsplatz		
10-Std.-Betreuung	83 Euro	62 Euro
Teilzeitplatz		
8-Std.-Betreuung	71 Euro	53 Euro
Teilzeitplatz von mehr als		
4 Std. und weniger als 6 Std.	43 Euro	32 Euro
Hortplatz (ab Schuleintritt		
bis zur Vollendung des		
14. Lebensjahres)		25 Euro

bei drei Kindern in der gleichen Einrichtung

Ganztagsplatz		
10-Std.-Betreuung	42 Euro	31 Euro
Teilzeitplatz		
8-Std.-Betreuung	36 Euro	27 Euro
Teilzeitplatz von mehr als		
4 Std. und weniger als 6 Std.	22 Euro	16 Euro
Hortplatz (ab Schuleintritt		
bis zur Vollendung		
des 14. Lebensjahres)		13 Euro

Geändert wird der § 14. Er erhält folgenden Wortlaut:

Steuerrechtliche Bestimmungen

(1) Die Kindertagesstätte Prosigk in Prosigk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes III "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätte.

(2) Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertagesstätte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Träger erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertagesstätte.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Kindertagesstätte Prosigk an die Gemeinde Prosigk, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Hinzugefügt wird der § 15. Er erhält folgenden Wortlaut:

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd bekannt gemacht.

Prosigk, 29.11.2002

*gez. Richter
Bürgermeister*

STADT RADEGAST

**In der Sitzung des Hauptausschusses
der Stadt Radegast am 19.11.2002
wurde folgendem Beschluss zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

- 1. Der Hauptausschuss beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Hauptausschusses für das Jahr 2003 (Änderungen vorbehalten):

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Dienstag, 14.01.2003 | Dienstag, 02.09.2003 |
| Dienstag, 04.02.2003 | Dienstag, 23.09.2003 |
| Dienstag, 18.02.2003 | Dienstag, 14.10.2003 |
| Dienstag, 04.03.2003 | Dienstag, 28.10.2003 |
| Dienstag, 18.03.2003 | Dienstag, 11.11.2003 |
| Dienstag, 08.04.2003 | Dienstag, 09.12.2003 |
| Dienstag, 13.05.2003 | |
| Dienstag, 03.06.2002 | |
| Dienstag, 17.06.2003 | |

Die Sitzungen finden jeweils 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Radegast statt.

Nichtöffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung.

GEMEINDE RIESDORF

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Riesdorf am 05.11.2002
wurde folgendem Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

- 1. Der Gemeinderat Riesdorf beschließt die Verwaltungsvereinbarung zur Nutzung von Plätzen in der evangelischen Kindertagesstätte „Guter Hirte“ in Köchen zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde St. Jakob Köthen und der Gemeinde Riesdorf.
- 2. Der Gemeinderat beschließt die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushalt der Gemeinde Riesdorf für das Haushaltsjahr 2002.

Nichtöffentlicher Teil:

- 3. Beratung zur Nutzung des Sportplatzes
- 4. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag des Vereins Feuerwehrmuseum Riesdorf e.V. zu Raumänderungen im Grundstück Dorfstr. 57
- 5. Beschluss zur Vergabe Straßenbau der TS 4 der Dorfstraße Riesdorf

**Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Riesdorf**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Riesdorf in der Sitzung am 05.11.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber	
	um	um	bisher	festgesetzt
	Euro	Euro	Euro	auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt:				
in der Einnahme				
auf	1.200		101.600	102.800
in der Ausgabe				
auf	1.200		101.600	102.800
b) im Vermögenshaushalt:				
in der Einnahme				
auf	12.600		174.800	187.400
in der Ausgabe				
auf	12.600		174.800	187.400

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.000,00 Euro um 50.000,00 Euro erhöht und damit auf 57.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 20.000,00 Euro um 30.000,00 Euro erhöht und damit auf 50.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Riesdorf, den 25.11.2002

*gez. Schadewald
Bürgermeisterin*

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 100 Abs. 2 und 102 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Köthen am 19.11.2002 unter dem Aktenzeichen 151901/38-02-1.NT erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.12.2002 bis 03.01.2003 zu den Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmererei, Zimmer 224 Öffentlich aus.

Riesdorf, den 25.11.2002

gez. *Schadewald*
Bürgermeisterin

GEMEINDE SCHORTEWITZ

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Schortewitz am 26.11.2002
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Schortewitz beschließt nachfolgende überplanmäßige Ausgabe für
Haushaltsjahr: 2002
Haushaltsstelle: 02.6300.9402
in Höhe von 14.428,95 Euro
mit folgenden Deckungsvorschlag zu tätigen.
Deckungsvorschlag:
Zur Deckung oben genannten Betrages soll aus
Haushaltsstelle 02.6300.9401 14.428,95 Euro
der Haushaltsausgabereinstellung gesperrt werden.
2. Der Gemeinderat Schortewitz beschließt für den Straßenbau „An der LPG“ die Ausführungsplanung
Variante 5.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz beschließt der Auflage aus der Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde beizutreten. Somit werden die §§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 8 der am 03.09.2002 beschlossenen Hauptsatzung gestrichen.
4. Der Gemeinderat Schortewitz beschließt den Sitzungsplan des Gemeinderates Schortewitz für das Jahr 2003 (Änderungen vorbehalten).
Sitzungstermine des Gemeinderates Schortewitz
Beginn: 19.00 Uhr Ort: Sportlerheim
Dienstag, d. 28.01.2003 Dienstag, d. 30.09.2003
Dienstag, d. 25.02.2003 Dienstag, d. 21.10.2003
Dienstag, d. 18.03.2003 Dienstag, d. 18.11.2003
Dienstag, d. 29.04.2003 Dienstag, d. 16.12.2003
Dienstag, d. 20.05.2003
Dienstag, d. 17.06.2003
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz beschließt, dass der Rechtsanwalt Herr Georgi bevollmächtigt wird, die Gemeinde bei der Rechtsangelegenheit „Kündigung der Mitgliedschaft im Abwasserzweckverband Fuhne“ (Beschlussvorlage 222/2002 v. 16.05.2002) zu vertreten. Der Rechtsanwalt vertritt gleichzeitig die Gemeinden Piethen, Edderitz und Görzig.
6. Der Gemeinderat Schortewitz stimmt der Kompensationsplanung Windpark Anhalt-Süd der PERPETU-Projekt GmbH aus Kassel für die auf dem Gebiet der Gemarkung Schortewitz geplanten Ausgleichsmaßnahmen mit folgenden Änderungen/Ergänzungen zu:
lt. Protokoll zum Ortstermin der Gemeinde Schortewitz vom 08.11.2002
7. Der Gemeinderat Schortewitz beschließt die 1. Änderung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schortewitz vom 27.02.2001.

8. Der Gemeinderat Schortewitz beschließt die Fällung von 3 Eschen und 5 Pappeln auf dem Gelände am Sportplatz in Schortewitz.

Nichtöffentlicher Teil:

9. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02150, Flur 2, Flurstück 26
10. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02167, Flur 3, Flurstück 16

1. Änderung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schortewitz vom 27.02.2001

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, in der derzeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern (KiBeG) vom 26. Juni 1991, in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat Schortewitz in seiner Sitzung am 26.11.2002 folgende 1. Änderung:

§ 1

Geändert wird der § 5. Er erhält folgenden Wortlaut:

Elternbeiträge

Für den Besuch der Kindertagesstätte wird ein Elternbeitrag erhoben. Die Benutzung der Kindertagesstätte ist gemäß § 18 KiBeG gebührenpflichtig. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in ihrer Höhe durch den Träger der Kindertagesstätte nach Anhörung des Kuratoriums festgesetzt und erhoben.

Elternbeitragshöhe für die Betreuung

	unter 3 Jahren	ab 3-6 Jahren
Für ein Kind		
Ganztagsplatz		
10-Std.-Betreuung	139 Euro	103 Euro
Teilzeitplatz		
8-Std.-Betreuung	118 Euro	87 Euro
Teilzeitplatz von mehr als 4 Std. und weniger als 6 Std	71 Euro	53 Euro
Hortplatz (ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)		41 Euro
bei zwei Kindern in der gleichen Einrichtung		
Ganztagsplatz		
10-Std.-Betreuung	83 Euro	62 Euro
Teilzeitplatz		
8-Std.-Betreuung	71 Euro	53 Euro
Teilzeitplatz von mehr als 4 Std. und weniger als 6 Std.	43 Euro	32 Euro
Hortplatz (ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)		25 Euro
bei drei Kindern in der gleichen Einrichtung		
Ganztagsplatz		
10-Std.-Betreuung	42 Euro	31 Euro
Teilzeitplatz		
8-Std.-Betreuung	36 Euro	27 Euro
Teilzeitplatz von mehr als 4 Std. und weniger als 6 Std.	22 Euro	16 Euro
Hortplatz (ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)		13 Euro

Geändert wird der § 14. Er erhält folgenden Wortlaut:

Steuerrechtliche Bestimmungen

(1) Die Kindertagesstätte Schortewitz in Schortewitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes III „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätte.

(2) Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertagesstätte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Träger erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertagesstätte.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Kindertagesstätte Schortewitz an die Gemeinde Schortewitz, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Hinzugefügt wird der § 15. Er erhält folgenden Wortlaut:

Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Schortewitz.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd bekannt gemacht.

Schortewitz, 26.11.2002

gez. Müller
Bürgermeister

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schortewitz

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31. Juli 1997 §§ 1, 6, 7, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 140 Abs. 1 hat der Gemeinderat Schortewitz in seiner Sitzung am 03.09.2002 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Schortewitz“ und ist eine kreisangehörige Gemeinde mit deren Rechten und Aufgaben.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt kein Wappen und keine Flagge.

(2) Die Gemeinde führt ein großes und ein kleines Dienstsiegel, welche in Form und Größe denen dieser Hauptsatzung beigeprägten Siegel gleicht.

(3) Die Führung der Dienstsiegel ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann leitende Bedienstete der Verwaltung mit der Führung der Dienstsiegel beauftragen.

§ 3

Gemeinderat und Mitglieder des Gemeinderates

(1) Die Vertretung der Bürger führt die Bezeichnung: Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates führen die Bezeichnung Gemeinderäte.

(3) Die Gemeinderäte führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 4

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates. Er führt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

(2) Der Bürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht zur ausschließlichen Kompetenz des Gemeinderates nach § 44 Abs. 3 GO LSA gehören und soweit besondere Aufgaben nicht dem festgelegten beschließenden Ausschuss und außerhalb deren Zuständigkeit dem Gemeinderat gesondert zugewiesen sind.

(3) Der Bürgermeister entscheidet abschließend auch über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 2.000 Euro nicht übersteigt,
2. Nicht erhebliche außer- und überplanmäßige Ausgaben i.S.d. § 97 Abs. 1 S. 2 GO LSA. Als nach Umfang oder Bedeutung nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro.
3. Vergabe von Aufträgen, deren Wert 5.000 Euro im Einzelnen nicht übersteigt.

Für die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 5000,00 Euro übersteigen, ist der Gemeinderat zuständig.

§ 5

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 6

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

(1) Der Gemeinderat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen stellvertretenden Bürgermeister, der zugleich stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates ist, für den Verhinderungsfall.

(2) Der Stellvertreter kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 7

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beratende Ausschüsse
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Bauausschuss
 - den Umwelt-, Wasser und Abwasserausschuss

§ 8

Beratende Ausschüsse

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus zwei Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie einem sachkundigen Einwohner.

Der Bauausschuss besteht aus drei Gemeinderäten und einem sachkundigen Einwohner.

Der Umwelt-, Wasser- und Abwasserausschuss besteht aus drei Gemeinderäten und zwei sachkundigen Einwohnern.

Der Vorsitzende im Bauausschuss sowie im Umwelt-, Wasser- und Abwasserausschuss wird durch die Ausschussmitglieder gewählt.

(2) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände zeitweilige beratende Ausschüsse bilden. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderates gebildet. Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner in die beratenden Ausschüsse widerruflich als Mitglieder berufen, wobei ihre Zahl die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Gemeinderates und der Ausschüsse wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Entschädigung

Ehrenamtlich Tätigen ist nach Maßgabe der Entschädigungssatzung angemessene Aufwandsentschädigungen zu gewähren.

§ 11 Unterrichtung der Einwohner

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.

Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 13 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekanntzumachende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Räumen des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe der konkreten Stelle und der Dauer der Auslegung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort von öffentlichen Sitzungen erfolgt mindestens 3 Tage vor der Sitzung durch Aushänge in folgenden Schaukästen:

1. Gemeindebüro Hauptstraße 15
2. Platz der Jugend
3. Heidenberg 5
4. Platz des Friedens 1

(3) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

§ 15 Verwaltung

Die Gemeinde bedient sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaftsvereinbarung.

§ 16 Ehrenbürger

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung verleihen.

(2) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.

(3) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 19 Bekanntmachung

Diese Hauptsatzung wird durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd öffentlich bekanntgemacht.

Schortewitz, d. 26.11.2002

gez. Müller
Bürgermeister

Die vorstehende Neufassung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schortewitz vom 1.11.1994 wurde gemäß §§ 7 Abs. 2 und 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt durch den Landkreis Köthen/Anhalt als untere Kommunalaufsichtsbehörde am 22.10.2002 (AZ: 151201/40) genehmigt.

Schortewitz, d. 26.11.2002

gez. Müller
Bürgermeister

GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne am 21.11.2002
wurde folgendem Beschluss zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Trebbichau a.d. Fuhne beschließt die Fällung einer Pappel (auf der linken Seite die 3. Pappel) auf dem gemeindeeigenen Friedhof.

Nichtöffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

GEMEINDE WEIßANDT-GÖLZAU

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Weißandt-Göhlzau am 24.10.2002
wurde folgendem Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung.

Nichtöffentlicher Teil:

1. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02138, Flur 4, Flurstücke 219/17 und 1021
2. Grundstücksangelegenheit Gemarkung Weißandt-Göhlzau, Flur 5, Flurstück 27
3. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02149, Flur 1, Flurstück 22
4. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02156, Flur 5, Flurstück 120/75 und Flurstück 120/100
5. Grundstückskauf Gemarkung Weißandt-Göhlzau, Flur 5, Flurstück 120/60, Größe 3582 qm, Teilfläche ca. 250 qm
6. Stellungnahme der Gemeinde Weißandt-Göhlzau zum Bauantrag LI02140

**In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Weißandt-Göhlzau am 11.11.2002
wurde folgendem Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Antrag auf Ratenzahlung Gewerbesteuer 2000 für PSK 11680/11 und der Zinsen zur Gewerbesteuer 2000
2. Stundungsantrag Grundsteuer B PK 29611/11 für 2000-2002

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Weißandt-Göhlzau am 28.11.2002
wurde folgendem Beschlüssen zugestimmt**

Abgelehnt im öffentlichen Teil wurde folgender Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Göhlzau stimmt einer Erhebung von Beiträgen nach der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Weißandt-Göhlzau für nach dieser Satzung beitragsfähige Baumaßnahmen, die vor

Inkrafttreten der Satzung am 09.07.1998 begonnen oder beendet wurden, zu.

Zugestimmt wurde folgenden Beschlüssen:

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Göhlzau beschließt die Vergabe eines Straßennamens in Weißandt-Göhlzau, Flur 5, Flurstück 17, Abschnitt von Kreuzung Rade-gaster Straße/Gnetscher Straße bis zur Einmündung B 183. Die Straßenbezeichnung soll den Namen **Lindenstraße** führen.
3. Der Gemeinderat Weißandt-Göhlzau stimmt der Kompensationsplanung Windpark Anhalt-Süd der PERPETU-Projekt GmbH aus Kassel für die auf dem Gebiet der Gemarkung Weißandt-Göhlzau geplanten Ausgleichsmaßnahmen mit folgenden Ergänzungen/Änderungsvorschlägen zu:
Obstgehölze durch kleinkronige Bäume (z.B. Eberesche) ersetzen, Überfahrtsmöglichkeiten berücksichtigen bzw. belassen.
4. Der Gemeinderat Weißandt-Göhlzau beschließt die 1. Änderung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Weißandt-Göhlzau vom 26.04.2001.
5. Der Gemeinderat Weißandt-Göhlzau beschließt den Sitzungsplan des Gemeinderates der Gemeinde Weißandt-Göhlzau für das Jahr 2003 (Änderungen vorbehalten).

Sitzungstermine des Gemeinderates Weißandt-Göhlzau

Beginn: 19.00 Uhr

Ort: Sitzungssaal

W.-Göhlzau

Donnerstag, d. 30.01.2003

Donnerstag, d. 25.09.2003

Donnerstag, d. 27.02.2003

Donnerstag, d. 30.10.2003

Donnerstag, d. 27.03.2003

Donnerstag, d. 27.11.2003

Donnerstag, d. 17.04.2003

Donnerstag, d. 18.12.2003

Donnerstag, d. 22.05.2003

Donnerstag, d. 26.06.2003

6. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Göhlzau beschließt die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd.

Nichtöffentlicher Teil:

7. Grundstückskauf Gemarkung Weißandt-Göhlzau, Flur 5, Flurstück 120/60, Teilfläche von ca. 250 qm, Änderung Vorlage 369/2002
8. Kündigung Pachtvertrag

1. Änderung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Weißandt-Göhlzau vom 26.04.2001

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, in der derzeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern (KiBeG) vom 26. Juni 1991, in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat Weißandt-Göhlzau in seiner Sitzung am 28.11.2002 folgende 1. Änderung:

§ 1

Geändert wird der § 2. Er erhält folgenden Wortlaut:

Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder, die ihren Hauptsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Weißandt-Göhlzau haben.

Die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden ist in der Regel nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinde Weißandt-Görlau möglich.

Aufgenommen werden:

- 1) im Krippenbereich:
Kleinkinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
- 2) im Kindergartenbereich:
Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung;
- 3) im Hortbereich:
Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft im Zusammenwirken mit dem Bürgermeister der Gemeinde Weißandt-Görlau. In Einzelfällen kann abweichend von der Reihenfolge der Anmeldung die Aufnahme auch unter Berücksichtigung folgender Kriterien erfolgen:

- Kinder, die von einem Elternteil erzogen werden, der einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder sich in einer vom Arbeitsamt finanzierten Umschulung oder Fortbildung befindet bzw. diese nachweislich aufnehmen will,
- Kinder, bei denen nach Kenntnis des Jugendamtes eine Aufnahme aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen notwendig ist,
- Kinder, deren Sorgeberechtigten berufstätig sind bzw. sich in einer Ausbildung oder in einer vom Arbeitsamt finanzierten Umschulung oder Fortbildung befinden bzw. diese nachweislich aufnehmen wollen.

Der Rechtsanspruch gemäß § 2 Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) bleibt unberührt.

Geändert wird der § 5. Er erhält folgenden Wortlaut:

Elternbeiträge

Für den Besuch der Kindertagesstätte wird ein Elternbeitrag erhoben.

Die Benutzung der Kindertagesstätte ist gemäß § 18 KiBeG gebührenpflichtig. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in ihrer Höhe durch den Träger der Kindertagesstätte nach Anhörung des Kuratoriums festgesetzt und erhoben.

Elternbeitragshöhe für die Betreuung

	unter 3 Jahren	ab 3-6 Jahren
Für ein Kind		
Ganztagsplatz		
10-Std.-Betreuung	139 Euro	103 Euro
Teilzeitplatz		
8-Std.-Betreuung	118 Euro	87 Euro
Teilzeitplatz von mehr als		
4 Std. und weniger als 6 Std.	71 Euro	53 Euro
Hortplatz (ab Schuleintritt		
bis zur Vollendung		
des 14. Lebensjahres)		41 Euro
bei zwei Kindern in der gleichen Einrichtung		
Ganztagsplatz		
10-Std.-Betreuung	83 Euro	62 Euro
Teilzeitplatz		

	unter 3 Jahren	ab 3-6 Jahren
8-Std.-Betreuung	71 Euro	53 Euro
Teilzeitplatz von mehr als		
4 Std. und weniger als 6 Std.	43 Euro	32 Euro
Hortplatz (ab Schuleintritt		
bis zur Vollendung		
des 14. Lebensjahres)		25 Euro
bei drei Kindern in der gleichen Einrichtung		
Ganztagsplatz		
10-Std.-Betreuung	42 Euro	31 Euro
Teilzeitplatz		
8-Std.-Betreuung	36 Euro	27 Euro
Teilzeitplatz von mehr als		
4 Std. und weniger als 6 Std.	22 Euro	16 Euro
Hortplatz (ab Schuleintritt		
bis zur Vollendung		
des 14. Lebensjahres)		13 Euro

Geändert wird der § 14. Er erhält folgenden Wortlaut:

Steuerrechtliche Bestimmungen

(1) Die Kindertagesstätte Weißandt-Görlau in Weißandt-Görlau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes III „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätte.

(2) Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertagesstätte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Träger erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertagesstätte.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Kindertagesstätte Weißandt-Görlau an die Gemeinde Weißandt-Görlau, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Hinzugefügt wird der § 15. Er erhält folgenden Wortlaut:

Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd bekannt gemacht.

Weißandt-Görlau, 28.11.2002

gez. *Bresch*
Bürgermeister

GEMEINDE ZEHBITZ

In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Zehbitz am 13.11.2002
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Zehbitz beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates für das Jahr 2003 (Änderungen vorbehalten):

Mittwoch, 08.01.2003

Mittwoch, 05.02.2003

Mittwoch, 05.03.2003

Mittwoch, 09.04.2003

Mittwoch, 07.05.2003

Mittwoch, 11.06.2003

Mittwoch, 02.07.2003

Mittwoch, 27.08.2003

Mittwoch, 24.09.2003

Mittwoch, 29.10.2003

Mittwoch, 03.12.2003.

Die Sitzungen finden jeweils 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde Zehbitz statt.

2. Die Gemeinde Zehbitz erteilt das Einvernehmen zur 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Thura Mark“ der Stadt Zörbig im Rahmen der Beteiligung als Träger Öffentlicher Belange.

Nichtöffentlicher Teil:

3. Vergabe der Pachtfläche Flur 6, Flurstück 13 in der Gemarkung Zehbitz

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zehbitz vom 12.04.2000

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.10.2002 nachfolgende 3. Änderung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Geändert wird der § 13 Abs. 2. Ziffer 4. Er erhält folgenden Wortlaut:

4. Zehmitz, neben der Bushaltestelle (Dorfplatz).

§ 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Hauptsatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd zusammen mit der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde Öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zehbitz vom 12.04.2000 wurde gemäß §§ 7 Abs. 2 und 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt durch den Landkreis Köthen/Anhalt als untere Kommunalaufsichtsbehörde am 30.10.2002 (AZ: 151201/49) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Zehbitz, 06.11.2002

gez. *Fritsche*
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

An alle Einwohner in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Aus gegebenem Anlass möchte ich nochmals die Ruhezeiten, die für alle Mitgliedsgemeinden der VGem Anhalt-Süd gelten, bekannt geben:

- generell sonntags und feiertags,
- Nachruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr.

Gemäß der Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd vom 25.04.1996, in der derzeit geltenden Fassung § 5 Abs. 2 sind Tätigkeiten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören, verboten.

Ich bitte alle Einwohner, sich an diese Ruhezeiten zu halten. Zuwiderhandlungen müssen geahndet werden.

gez. *Rita Wagner*

Amtsleiterin Hauptamt, Bereich Ordnung

Wahl der Beisitzer(innen) für den Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung beim Kreiswehrrersatzamt Magdeburg

Für die neue Wahlperiode der ehrenamtlichen Beisitzer(innen) für den Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung werden 4 Bewerber für den Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2007 benötigt.

Die Beisitzer/innen müssen damit rechnen, dass sie zwei- bis drei Mal pro Jahr zu einer Sitzung des Ausschusses für Kriegsdienstverweigerung herangezogen werden. Sie werden gemäß § 5 Kriegsdienstverweigerungsverordnung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom Bund entschädigt.

Der Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung entscheidet darüber, ob ein Wehrpflichtiger berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern und deshalb den zivilen Ersatzdienst leisten darf.

Gemäß § 2 Abs. 2 Kriegsdienstverweigerungsverordnung dürfen zu dem Amt eines Beisitzers **nicht** berufen werden:

1. Personen, die in Folge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung Öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind,
5. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte sowie die nach § 11 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes beauftragten Personen,
6. Soldaten und Zivildienstleistende,
7. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigung, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
8. Personen, die 8 Jahre lang als Beisitzer im Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als 8 Jahre zurückliegt.

Bewerbungen sind bis zum 15.12.2002 beim Jugendamt des Landkreises Köthen/Anhalt, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name, Vorname
- Anschrift
- Beruf
- telefonische Erreichbarkeit dienstlich und privat

Gleiches gilt für die Wahl der Beisitzer (-innen) für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung bei der Kammer für Kriegsdienstverweigerung in Strausberg.

Wagner
Leiterin Hauptamt

Hinweisbekanntmachung zu den Abfallentsorgungsterminen und –toursen 2003

Die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Köthen mbH wird im Jahr 2003 keine Abfallkalender herausgeben.

Die Veröffentlichung der Entsorgungstouren und –termine für das Jahr 2003 wird im Dezember 2002 im Mitteilungsblatt des Landkreises erfolgen.

gez. Wagner
Bauamtsleiter

Folgende Mitteilung des Regierungspräsidium Dessau auszugsweise

Aufsicht über den Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig; hier: Bestimmung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde

Anlässlich der vorgesehenen Fusion des Abwasserzweckverbandes Raguhn und des Abwasserzweckverbandes Zörbig zum Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig ergeht folgende Entscheidung:

Als Kommunalaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig wird der Landkreis Bitterfeld bestimmt.

Regierungspräsidium Dessau, d. 05.11.2002

gez. im Auftrage
Harms

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Zörbig für die Mitgliedsgemeinden Cösitz, Riesdorf, Radegast und Zehbitz

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung und dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Zörbig (AZV) (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 26.09.2001

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43 vom 11.10.1993 S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA Nr. 42 S. 336) i.V.m. §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Art. 20 des 3. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. S. 540) hat die Verbandsversammlung des AZV Zörbig in ihrer Sitzung am 20.11.2002 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 16 Absätze 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

**§ 16
 Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt:

- | | | |
|--|-----------|---------------------------------|
| 1.) bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung | | |
| für das Jahr 2003 | 3,99 Euro | je m ³ Schmutzwasser |
| für das Jahr 2004 | 3,99 Euro | je m ³ Schmutzwasser |
| für das Jahr 2005 | 3,99 Euro | je m ³ Schmutzwasser |
| 3.) für die Fäkalschlamm- bzw. Fäkalwasserentsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben: | | |
| a) bei Kleinkläranlagen | | |
| die Grundgebühr | | 20,- Euro/ Jahr |
| die Entsorgungsgebühr ab 01.01.2003 | | 22,50Euro/ m ³ |
| b) bei abflusslosen Sammelgruben | | |
| die Grundgebühr | | 20,-Euro/ Jahr |
| die Entsorgungsgebühr ab 01.01.2003 | | 10,-Euro/ m ³ |
| 4.) bei der Niederschlagswasserbeseitigung ab dem Jahr 2003 | | |
| 0,77 Euro/ m ² abflusswirksame Grundstücksfläche. | | |

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt ab 01.01.2003 in Kraft

Zörbig, 21.11.2002

gez. Gernert
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ für die Mitgliedsgemeinden Glauzig, Görzig, Schortewitz und Trebbichau an der Fuhne

Bekanntmachung zur Verbandsausschusssitzung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ am 09.01.2003

Tag: **09.01.2003** Uhrzeit: **18.30 Uhr**
Ort: Löbejün, An der Voigtei 1, Sitzungsraum im Betriebsgebäude der Kläranlage Löbejün

Tagesordnung

- Öffentlicher Teil -

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung u. der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Änderung zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
- TOP 5 Information des Verbandsvorsitzenden
- TOP 6 Beratung zum Wirtschaftsplan 2003
- TOP 7 Beratung zur Übernahme der Mösthinsdorfer Abwasserabgabe

- nicht Öffentlicher Teil -

- TOP 8 Beschlussfassung zur Ausbuchung nicht einbringbarer Forderungen
- TOP 9 Beschlussfassung zu Abschluss eines Vergleiches im Rahmen eines Gerichtsverfahrens
- TOP 10 Beschlussfassung zu Abschluss eines Vergleiches im Rahmen eines Gerichtsverfahrens
- TOP 11 Beratung und Beschlussfassung zu einer Personalangelegenheit
- TOP 12 Beratung und Beschlussfassung zu einer Personalangelegenheit
- TOP 13 Information zu einem Gerichtsverfahren
- TOP 14 Beratung zu verbandsinternen Angelegenheiten

G. Ripperger
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung zur Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ am 23.01.2003

Tag: **23.01.2003** Uhrzeit: **18.30 Uhr**
Ort: Löbejün, An der Voigtei 1, Sitzungsraum im Betriebsgebäude der Kläranlage Löbejün

Tagesordnung

- Öffentlicher Teil -

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung u. der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Änderung zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung

- TOP 5 Information des Verbandsvorsitzenden
- TOP 6 1. Lesung Wirtschaftsplan 2003
- TOP 7 Beschlussfassung Übernahme Mösthinsdorfer Kanalnetz(ohne Gewerbegebiet)
- TOP 8 Beschlussfassung zum Betreibervertrag Kläranlage Mösthinsdorf
- TOP 9 Rücknahme eines Beschlusses
- nicht Öffentlicher Teil**
- TOP 10 Beratung zu verbandsinternen Angelegenheiten

G. Ripperger
Verbandsvorsitzender

Die Mitarbeiter des Abwasserzweckverbandes
„Fuhne“ wünschen allen Bürgern/innen der
Gemeinden Görzig, Glauzig, Trebbichau
an der Fuhne und Schortewitz
Frohe Weihnachten und
ein gesundes Neues Jahr.

Ripperger
Verbandsvorsitzender

Scheler
Verbandsgeschäftsführer

Information des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“

Die Verwaltung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ bleibt in der Zeit vom 23.12.2002 bis zum 03.01.2003 geschlossen. Bei auftretenden Störungen im Kanalnetz, bei Ausfall von Pumpstationen oder einer dringend benötigten Entsorgung der Klärgrube ist der Bereitschaftsdienst des Verbandes unter Tel. 01709668820 zu erreichen.

FRAGEN ZUR WERBUNG?

IHRE ANZEIGENFACHBERATERIN
KARIN BERGER
BERÄT SIE GERN.

FUNK:
0171 / 4144035



AMTSBLATT
...einfach besser informiert

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Tourenplan Bücherbus

12.12.2002

13.45 Uhr Stadt Radegast (Schule)
 14.20 Uhr Gemeinde Zehbitz
 14.45 Uhr OT Wehlau
 15.05 Uhr OT Lennewitz
 15.30 Uhr Gemeinde Riesdorf
 16.00 Uhr Stadt Radegast (Markt)
 16.35 Uhr Gemeinde Cösit
 17.00 Uhr OT Priesdorf
 17.25 Uhr Gemeinde Gnetsch

16.12.2002

15.00 Uhr OT Ziebigk
 15.20 Uhr OT Pösigk
 16.00 Uhr Gemeinde Prosigk
 16.40 Uhr Gemeinde Libehna

17.12.2002

15.25 Uhr OT Hohnsdorf
 15.50 Uhr Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne
 16.15 Uhr OT Rohndorf
 16.40 Uhr Gemeinde Glauzig

20.12.2002

15.00 Uhr Gemeinde Schortewitz

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Wochenendbereitschaftsdienst Bereich Görzig/Gröbzig

09.12.2002 bis 16.12.2002

Dipl.Med. C. Schultz
 Tel. Gröbzig (034976) 22238

16.12.2002 bis 23.12.2002

Dr. med. G. Meidel
 Tel. Köthen (03496) 213685
 Handy: 01716928391

23.12.2002 bis 30.12.2002

Dipl. Med. A. Petri
 Tel. Köthen (03496) 510034

30.12.2002 bis 06.01.2003

V. Reinicke
 Tel. Edderitz (034976) 32282

Wochenendbereitschaftsdienst Bereich Quellendorf/Radegast/Weißandt- Görlau/Reupzig

09.12.02, 7.00 Uhr bis 16.12.02, 7.00 Uhr

Dr. Försterling Weißandt-Görlau, Tel.Nr. 0163/3727299

16.12.02, 7.00 Uhr bis 23.12.02, 7.00 Uhr

Frau Frömmigen Reupzig, Tel.Nr. 034977/21395

23.12.02, 7.00 Uhr bis 27.12.02, 16.00 Uhr

SR H.J. Seidlitz Quellendorf, Tel.Nr. 034977/21261

27.12.02, 16.00 Uhr bis 02.01.03, 7.00 Uhr

Dr. Buchheim Köthen, Tel.Nr. 03496/214151

Den Bereitschaftsplan bis zum 16.01.2003 entnehmen Sie bitte der MZ Köthen.

Aus dem kirchlichen Leben

Evangelische Gottesdienste

15.12.2002	09.15 Uhr	Schortewitz
15.12.2002	10.30 Uhr	Hohnsdorf
22.12.2002	09.15 Uhr	Görzig
Heiligabend	14.00 Uhr	Schortewitz
Heiligabend	15.30 Uhr	Görzig
Heiligabend	16.30 Uhr	Maasdorf
Heiligabend	17.00 Uhr	Hohnsdorf
Erster Weihnachtsfeiertag	10.00 Uhr	Görzig
Zweiter Weihnachtsfeiertag	09.15 Uhr	Schortewitz
Zweiter Weihnachtsfeiertag	10.30 Uhr	Maasdorf
Silvester	16.00 Uhr	Schortewitz
Neujahr	09.15 Uhr	Görzig
Neujahr	10.30 Uhr	Hohnsdorf

*Saget den verzagten Herzen:
 „Seid getrost, fürchtet euch nicht! Seht,
 da ist euer Gott.“*

(Jes 35, 4a)

Ein Blick auf den Kalender verrät uns, das Weihnachtsfest steht kurz vor der Tür. Jahr für Jahr freuen sich die meisten Menschen darauf, obwohl die Organisation des Festes, die aufwendige und kräftezehrende Vorbereitung, bisweilen auch als Belastung empfunden wird. Trotzdem ist und bleibt das Weihnachtsfest für die Menschen in Deutschland das emotionalste Fest des Jahres. Die Erwartungen an das Fest sind hoch, weshalb es in den Familien mit beträchtlichem Aufwand vorbereitet wird. Unser Bibelwort spricht aus, was sich unterschiedlos alle Menschen am Heiligen Abend und in den beiden Weihnachtsfeiertagen besonders wünschen - Trost und Furchtlosigkeit im Leben. Der nicht selten trostlos empfundene Alltag mit seinen unabänderlichen und abänderlichen Mühseligkeiten soll einige Tage nicht das Denken und Fühlen beherrschen. Ebenso will sich am Weihnachtsabend niemand der Furcht vor der Zukunft aussetzen. Denn ein Blick auf die bildungspolitische, ökonomische und bevölkerungsstatistische Entwicklung in Sachsen-Anhalt kann das Gruseln vor der Zukunft lehren. Schöne Worte können an den beängstigenden Fakten nichts ändern. Darum soll für eine begrenzte Zeit am Weihnachtsabend alles stimmig sein in uns, in der Familie und mit den Menschen, mit denen wir dienstlich und privat zu tun haben. Wer die Sehnsucht nach einem heilvollen und ganzen Leben nicht (mehr) in sich fühlt, hat die zum Menschsein dazugehörige Hoffnung auf Frieden und Heil und damit sich selber aufgegeben. Christliche Hoffnung heißt, all das, was uns das Fürchten lehrt, als etwas Vorletztes und darum immer wieder auch Abänderliches anzusehen. Die Sehnsucht nach einer heilen Welt, nach Frieden in uns und Frieden mit den mit uns lebenden Menschen macht sich jährlich wiederkehrend an den Vorbereitungen auf die Weihnachtszeit spürbar bemerkbar. Diese Sehnsucht rührt her von der unvermeidlichen Erfahrung eines ungerechten und friedlosen menschlichen Miteinanders bei gleichzeitigem Wissen, dass das Leben ohne alle menschliche Bosheit - nicht nur die der anderen, auch der eigenen(!) - durch die sich die Menschen ihr Leben in der Familie und in der Gesellschaft gegenseitig schwer machen, für alle um ein Vielfaches lebenswerter und erfreulicher verlaufen könnte. Offensichtlich ist der Mensch aber nicht aus sich heraus fähig, Frieden in sich und zu seinen Mitmenschen zu schaffen und zu halten. Gott ist es, auf den und zu dem hin jeder Mensch geschaffen wurde, der uns zum Frieden und zur Liebe unterein-

ander, zu einem qualitativ besseren Leben anreizen möchte. In dem Christuskind in der Krippe kommt Gott auf uns zu in eine Welt, die sich in ihrer Verkehrtheit nach Heil und Ganzheit sehnt. Wenn wir in dem Kind in der Krippe den einzigen Herrn unseres Lebens entdecken, wächst in uns der Mut zum Leben und zu lebensbejahenden Entscheidungen. Auf seinen Beistand wollen wir im Leben und im Sterben unsere begründete Hoffnung setzen, damit diese Welt durch uns lichter und froher werde.

Ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein frohes neues Jahr wünscht Ihnen Pfarrer Dr. Andreas Karras

Verschiedenes

Fun * Fabrik e.V.

Radegaster Str. 14
06369 Weißandt-Görlau
www.fun-fabrik-e-v.de
fun-fabrik@web.de

Tanzlehrgang für Kinder und Jugendliche

Alter und Einzugsgebiet:

Bis ca. 16 Jahre aus dem Landkreis Köthen und Bitterfeld

Voraussetzung:

Spaß am Tanz und der Bewegung

Wo?

Turnhalle Zörbig bei der Grundschule

Wann?

Jeden Dienstag von 16.30 bis 17.30 Uhr

Unkostenbeitrag?

1,00 E/je Std.

Wo gibt es Info?

Bei Willi, Fun*Fabrik e.V. Tel/Fax 034978/30950, 0173-9132930
fun-fabrik@web.de, Anschrift: Radegaster Str. 14 in 06369
Weißandt-Görlau.

Noch Mitarbeiter für selbstständige Jugendzeitung gesucht!

Worum geht es?

Eine „echte“ Jugendzeitung zu schaffen mit euren Themen und Texten, Kritik, Anregungen usw. echte Meinungsfreiheit erleben ohne „Zensur“

Wie finanziert ?

Derzeit entwickelt ein erster harter Kern von verschiedenen Jugendlichen aus dem LK BTF und KÖT einen Antrag auf Förderung durch die EU.

Wer betreut und begleitet das Projekt?

Die fun * fabrik e. V. stellt Räume zur Verfügung und organisiert die Treffen, Hilft bei Problemen weiter ohne sich in die Entscheidungen der „Zeitung“ einzumischen!

Wer wird gesucht und kann mitmachen?

Alter bis 25 Jahre

Leute die nicht nur schweigen

einfach mal Dampf ablassen und etwas verändern

mit entsprechender Kritik normal umgehen können oder lernen wollen

nicht nur „Ja“- Sager und Wendehälse

auch andere Vereine und Interessengruppen mit entsprechendem Alter der Teilnehmer

Einige Ziele die erreicht werden sollen, wie zum Beispiel Stärkung des:

Selbstbewusstsein

Eigenverantwortung

Teamfähigkeit

Problemerkennung, Problemdefinierung, Lösungsansätze aufzeigen.

Persönlichkeitsentfaltung und -entwicklung

Förderung des EU-Gedankens, Schutz von Minderheiten und Randgruppen

Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Interessengruppen und Vereine

Verbesserung des Zusammenlebens für jeden Bürger

Über vorhandene „Grenzen“ in Köpfen und Verwaltungen hinweg wirken

Und vieles mehr!

Wo findet das statt?

Vorbereitungstreffen jeden Montag um 17.00 Uhr Radegasterstr.14 06369 Weißandt-Görlau, nach Vereinbarung der mitwirkenden auch wechselnde Orte möglich!

Der Aufbau hierzu läuft jetzt an! Mach mit und steh nicht nur rum!

Wir brauchen auch dich!

Interessenten wenden sich für mehr Info an fun * fabrik e.V. Radegasterstr.14 in 06369 Weißandt-Görlau Tel. 034978-30950, 0173-9132930 oder fun-fabrik@web.de

Vorstand: Wilfried Eimann

Altes Spielzeug für die Winterzeit

Das Heimatmuseum Zörbig gehört in diesem Jahr zu den Einrichtungen, die mit einer Spielzeugausstellung ihre Besucher ansprechen wollen. Zwar ist der Computer aus der gegenwärtigen Kinderwelt nicht mehr weg zu denken, aber Puppen, Baukästen und Eisenbahnen fördern nach wie vor die Kreativität der jungen Generation und regen die Fantasie damals wie heute an. Insbesondere nach der letzten PISA-Studie sollten vielleicht auch Bücher wieder mehr in das Interesse der kleinen und großen Kinder rücken.

Die Welt der Erwachsenen spiegelte sich in den Spielsachen wider. Sehr vieles wurde von den Eltern mit viel Liebe selbst gefertigt. Das zeigt sich besonders in den ausgestellten Puppenkleidern der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Baukästen aus Holz und Stein, Ritterburg und Dampfmaschine waren vorherrschend für Knaben gedacht. Die Geschlechter wurden bis in das 20. Jh. hinein bei vielen Spielzeugen noch streng geschieden. Das schloss aber nicht aus, dass sich auch ein Zörbiger Junge für seinen Teddy einmal einen Puppenwagen (1943) wünschte. Robustes Blechspielzeug eignete sich für „unvorsichtigen Umgang“.

Geschenke verfolgten immer auch den Zweck, die Kinder auf das künftige Leben vorzubereiten. So animierten Sparsbüchsen, kleine Beträge zu sammeln, um sich selbst damit vielleicht einen größeren Wunsch erfüllen zu können. Gleichmaßen für Jungen und Mädchen standen in der kalten Jahreszeit Schlitten und Schlittschuhe bereit, um die notwendige Bewegung im Freien zu fördern.

Den Vergleich zur Gegenwart ermöglichen die aus dem 19. bis in das 20. Jh. hinein im Heimatmuseum Zörbig ausgestellten Gegenstände, die bei Erwachsenen wehmütige Erinnerungen an die eigene Kinderzeit wachrufen und den Kindern zeigen sollen, wie es früher war. Spiele, gleich welcher Art, sollten eigentlich nicht nur per Mausclick über den Bildschirm flimmern, sondern auch im 21. Jahrhundert noch „begreifbar“ sein.

Mitglieder des Heimat-Vereins Zörbig haben aktiv zum Gelingen der Ausstellung beigetragen, die bis Ende Februar 2003 zu besichtigen ist. Dazu wird herzlich eingeladen.

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag: 09.00 - 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

sonntags und feiertags: 14.00 – 17.00 Uhr

sowie nach Anmeldung Tel. 034956/25605

Britta Weber

Museumsleiterin

IMPRESSUM



**Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd mit den Gemeinden Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Gölzau und Zehbitz erscheint in der Regel jeden 2. Donnerstag im Monat (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird jedem Haushalt kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10
Telefon: (03535) 489-0, Fax: (03535) 489-115,
Fax Redaktion: (03535) 489-155
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge der Rubriken:
 - Kirchenleben
 - Vereine und Verbände
 - Schulnachrichten - Kindergärten
 - Geschichte
 - Verschiedenes

sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinungen des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen besteht nicht.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Joachim Groß
Geschäftsstelle Delitzsch Telefon: 034202/62598 Fax: 51303

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag oder über die Verwaltungsgemeinschaft, Frau Tellensky, zu beziehen.
Für Anzeigensveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, dem 16. Januar 2003**



**Annahmeschluss
für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Montag,
der 30. Dezember 2002**




Frohe Weihnachten

**und
ein erfolgreiches
neues Jahr**



Wir gratulieren



Die Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes gratuliert folgenden Bürgerinnen und Bürgern recht herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute

- | | |
|--|--------------------|
| FRAU ALICKE, MARIANNE
in SCHORTEWITZ | zum 65. Geburtstag |
| FRAU BECKER, GERTRUD
in SCHORTEWITZ | zum 81. Geburtstag |
| FRAU BECKER, GERTRUD
in SCHORTEWITZ | zum 76. Geburtstag |
| FRAU BENNEMANN, MARIE
in RADEGAST | zum 75. Geburtstag |
| FRAU BERGER, HELENE
in PROSIGK OT FERNSDORF | zum 79. Geburtstag |
| FRAU BERGER, JOHANNA
in WEIßANDT-GÖLZAU | zum 60. Geburtstag |
| FRAU BERNHARDT, INGE
in PROSIGK OT FERNSDORF | zum 70. Geburtstag |
| FRAU BERNHARDT, MAGDA
in GNETSCH | zum 76. Geburtstag |
| FRAU BOSSELMANN, HILDA
in SCHORTEWITZ | zum 90. Geburtstag |
| HERRN BRÜCKNER, WALTER
in GNETSCH | zum 80. Geburtstag |
| FRAU BUNGE, LISBETH
in GNETSCH | zum 77. Geburtstag |
| FRAU DORN, KLARA
in PROSIGK | zum 81. Geburtstag |
| HERRN ECKLER, KARL
in GÖRZIG | zum 70. Geburtstag |
| FRAU FISCHER, RUTH
in ZEHBITZ OT ZEHMITZ | zum 79. Geburtstag |
| FRAU FÖRSTER, LIESBETH
in SCHORTEWITZ | zum 75. Geburtstag |
| FRAU GEHRMANN, GERDA
in GNETSCH | zum 78. Geburtstag |
| FRAU GÜNTHER, HELENE
in RADEGAST | zum 91. Geburtstag |
| FRAU HÄHNEL, MAGDALENE
in PROSIGK, OT FERNSDORF | zum 82. Geburtstag |
| FRAU HERBST, GERTRUD
in GÖRZIG | zum 92. Geburtstag |
| FRAU JAHN, MARTHA
in GLAUZIG OT ROHNDORF | zum 83. Geburtstag |
| FRAU KAPSER, ELSE
in SCHORTEWITZ | zum 89. Geburtstag |
| FRAU KÖNIG, IRMA
in WEIßANDT-GÖLZAU | zum 88. Geburtstag |
| HERRN KRIETSCH, OTTO
in GNETSCH | zum 77. Geburtstag |
| HERRN KRUSZYK, GÜNTER
in CÖSITZ | zum 76. Geburtstag |
| FRAU LAABS, STEPHANIE
in GÖRZIG | zum 65. Geburtstag |
| HERRN LANG, WALTER
in RADEGAST | zum 76. Geburtstag |
| HERRN LERCHE, ARNOLD
in RADEGAST | zum 65. Geburtstag |
| FRAU LÜDICKE, MARTHA
in PROSIGK OT FERNSDORF | zum 79. Geburtstag |

HERRN MALIK, ALFRED
in CÖSITZ zum 85. Geburtstag
HERRN MEYER,HELMUT
in GLAUZIG zum 76. Geburtstag
HERRN MIKLEJEWSKI, HELMUT
in COSA OT PÖSIGK zum 65. Geburtstag
FRAU MORCH, KLARA
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 85. Geburtstag
HERRN MÜLLER, WILHELM
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 79. Geburtstag
FRAU NIENDORF, JUTTA
in CÖSITZ zum 65. Geburtstag
FRAU RÖDER, LUZIE
in GÖRZIG zum 79. Geburtstag
FRAU ROSE, GISELA
in PROSIGK OT FERNSDORF zum 65. Geburtstag
FRAU ROTHER, MARTHA
in RADEGAST zum 81. Geburtstag
HERRN RUKOP,KURT
in CÖSITZ zum 83. Geburtstag
FRAU SCHEBESTA, ILSE
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 81. Geburtstag
FRAU SCHLIWA,MARIANNE
in ZEHBITZ OT ZEHMITZ zum 77. Geburtstag
FRAU SCHÖNE, IRMGARD
in SCHORTEWITZ zum 75. Geburtstag
FRAU SCHRÖTER, MARGARETE
in PROSIGK, OT FERNSDORF zum 79. Geburtstag
FRAU SCHRÖTER, MARGARETE
in PROSIGK, OT FERNSDORF zum 78. Geburtstag
HERRN SCHULZ, ERICH
in PROSIGK zum 77. Geburtstag
FRAU SCHULZ, HELENE
in SCHORTEWITZ zum 85. Geburtstag
HERRN SCHULZE, ERICH
in SCHORTEWITZ zum 76. Geburtstag
FRAU SCHWARZBACH, KLARA
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 91. Geburtstag
FRAU SIEDLOK, CÄZILIE
in PROSIGK zum 87. Geburtstag
FRAU SIMON, INGRID
in SCHORTEWITZ zum 60. Geburtstag
FRAU STAMMWITZ, GISELA
in GÖRZIG zum 76. Geburtstag
FRAU STEIGEMANN, KATHARINA
in RADEGAST zum 83. Geburtstag
FRAU STOLZE, ELISE
in PROSIGK zum 88. Geburtstag
FRAU TITZ, MARIANNE
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 88. Geburtstag
FRAU TREHKOPF, ELFRIEDE
in RADEGAST zum 65. Geburtstag
FRAU WEBER, HEIDEMARIE
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 60. Geburtstag
FRAU WEIGL,MARIE
in GÖRZIG, OT REINSDORF zum 80. Geburtstag
FRAU WITTIG, RUTH
in RADEGAST zum 76. Geburtstag
FRAU WOLDENBERG, LOTTCHEN
in PROSIGK zum 75. Geburtstag
FRAU WOLF, INGRID
in ZEHBITZ zum 65. Geburtstag
HERRN WROBEL, REINHARD
in GNETSCH zum 76. Geburtstag
FRAU ZANDER, ANNA
in LIBEHNA, OT LOCHERAU zum 80. Geburtstag
FRAU ZERNING, MARIANNE
in GÖRZIG zum 65. Geburtstag



Familienanzeigen
Danksagungen
Kleinanzeigen
Angebots-Anzeigen
Image-Anzeigen
PR-Anzeigen
Gemeinschaftsanzeigen -

Wie auch immer ...
für Ihre Werbung tun wir,
was wir können!



informativ • lukrativ • wegweisend